D E U T S C H E R B R I D G E – V E R B A N D e. V.

Turnierordnung
2026

erlassen und herausgegeben vom

Deutschen Bridge-Verband e.V.

bearbeitet von

Peter Eidt

Erste Ausgabe

Anhang B
Zulässige Systeme und Konventionen (ZSuK)

§ 1: Allgemeines

(A) Begriffsbestimmungen

a. Eine Konvention in diesem Anhang bezeichnet eine Partnerschaftsvereinbarung für eine bestimmte Ansage in einer bestimmten Situation. Konventionen gibt es sowohl in der Reizung als auch im Gegenspiel. Konventionen in der Reizung sind nicht notwendigerweise immer künstliche Ansagen.

b. Ein System stellt die Gesamtheit der Konventionen einer Partnerschaft dar. Dazu gehören auch – und speziell – alle Eröffnungsgebote und deren Zusammenspiel.

c. Eine ausgeglichene Verteilung beschreibt eine Hand mit einer 4-3-3-3 oder 4-4-3-2 oder 5-3-3-2 Verteilung.
Eine annähernd ausgeglichene Verteilung beschreibt eine Hand mit einer 5-4-2-2 oder 6-3-2-2 oder 4-4-4-1 oder 5-4-3-1 Verteilung, wobei ein Single entweder A, K oder D sein muss.

(B) Im Bereich des DBV sind ausschließlich solche Systeme und Konventionen zugelassen, die dem Gegner vollständig offengelegt werden und von beiden Spielern eines Paares verwendet werden.

(C) Zusätzlich zu den nachfolgenden Beschränkungen für Systeme und Konventionen dürfen die Gegenspieler keine Markierungsmethoden verwenden, bei denen die Information für den Alleinspieler verborgen bleibt, weil sie von einer Schlüsselinformation abhängt, die nur den Gegenspielern zur Verfügung steht, d. h. kodierte Markierungen (encrypted signals) sind verboten.

(D) Alle Turniere im Bereich des DBV werden gemäß den nachfolgenden §§ 2 bis 4 in Systemkategorien eingeteilt, die sich hinsichtlich der erlaubten Systeme und Konventionen unterscheiden.

§ 2: Systemkategorie A

Alle Systeme und Konventionen sind erlaubt. Bei der Verwendung Hochkünstlicher Systeme kann der Turnierveranstalter Auflagen in folgenden Bereichen festlegen:

1. Einreichung Hochkünstlicher Systeme;
2. Gegenmaßnahmen gegen Hochkünstliche Systeme;
3. Sitzrechte.

§ 3: Systemkategorie B

(A) Hochkünstliche Systeme gemäß Abs. B sind verboten, alle anderen Systeme und Konventionen sind erlaubt.

(B) Ein System wird als Hochkünstliches System bezeichnet, wenn es **systemgemäß** mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweist:

1. Ein Pass in der Eröffnungsposition zeigt zumindest die Werte, die allgemein für eine Eröffnung auf 1er Stufe angesehen werden, auch wenn es alternative schwächere Varianten gibt;
2. Eine Farberöffnung auf der 1er Stufe kann schwächer als Pass sein;
3. Eine Eröffnung auf der 1er Stufe kann in 1. und 2. Hand mit weniger als 8 Figurenpunkten gemacht werden;
4. Eine Farberöffnung auf 1er Stufe zeigt eine Länge (3 oder mehr Karten) oder eine Kürze (2 oder weniger Karten) in einer bestimmten Farbe (*z. B. die 1 Pik Eröffnung zeigt 0–2 Pik-Karten oder mindestens 5er Pik*);
5. Eine Farberöffnung auf 1er Stufe zeigt eine Länge (3 oder mehr Karten) in einer Farbe oder eine Länge (3 oder mehr Karten) in einer anderen Farbe (*z. B. die 1 Karo Eröffnung zeigt entweder 5er Coeur oder 5er Pik*).

 Ausgenommen hiervon und damit erlaubt sind Eröffnungen von 1 Treff oder 1 Karo in einem starken Treff- oder in einem starken Karo-System, in dem die starke Eröffnung mindestens 13 Figurenpunkte verspricht.

§ 4: Systemkategorie C

(A) 1. Hochkünstliche Systeme gemäß § 3B und Brown-Sticker Konventionen gemäß Abs. B sind verboten.

2. Es ist nicht erlaubt, die Bedeutung der Eröffnungsansagen in Abhängigkeit von Gefahrenlage oder Position (1. bis 4. Hand) zu variieren (ausgenommen die Stärke von Farberöffnungen und die Punktspanne von SA-Eröffnungen).
3. Farberöffnungen auf 1er Stufe in 1. und 2. Hand müssen systemgemäß immer der 18er Regel (die Anzahl der Figurenpunkte und die Anzahl der Karten in den beiden längsten Farben ergibt zusammen mindestens 18) genügen.

(B) Folgende Konventionen gelten als Brown-Sticker:

1. Eine Eröffnung von 2 Treff bis 3 Pik, wenn sie mindestens eine Bedeutung enthält, die weniger als 10 Figurenpunkte enthalten kann, und wenn für die Eröffnung nicht für alle Varianten zumindest eine 4er Länge in einer bestimmten Farbe definiert ist.

Ausnahmen:

a. Eine Eröffnung, die mindestens eine 4er Länge in einer bekannten Farbe zeigt, wenn sie weniger als 10 Figurenpunkte verspricht. Wenn die Eröffnung nicht diese 4er Länge zeigt, so muss sie mindestens 13 Figurenpunkte beinhalten.

b. Eine Eröffnung mit 2 Treff oder 2 Karo, die ein WeakTwo in einer der beiden Oberfarben zeigt und ggf. noch Hände beinhaltet, die mindestens 16 Figurenpunkte (oder eine äquivalente Stärke) enthalten müssen.

2. Jede direkte Zwischenreizung (d. h. in 2. Hand oder in 4. Hand, sofern 2. und 3. Hand gepasst haben) nach einer natürlichen Eröffnung von 1 in Farbe, falls sie keine bestimmte 4er Farbe verspricht.

 Ausnahmen:

 a. Natürliche SA-Zwischenreizungen;

 b. Jedes Cuebid, das eine Hand mit mindestens 13 Figurenpunkten zeigt;

 c. Ein Sprung-Cuebid in der Gegnerfarbe, das den Partner auffordert, mit Stopper in dieser Farbe 3 SA zu reizen.

 Zur Vermeidung von Missverständnissen sei definiert, dass eine 1 Treff Eröffnung, die mit einem Double oder Single Treff gemacht werden kann und die nicht-forcierend (also passbar) ist, als „natürliche Eröffnung“ und nicht als „künstliche Eröffnung“ gelten soll.

3. Jeder Zweifärber auf der 2er oder 3er Stufe, der weniger als 10 Figurenpunkte beinhalten kann, und bei dem systemgemäß eine der beiden Farben eine 3er oder kürzere Länge sein kann.

4. Bluffs, die vom System geschützt sind oder die abgegeben werden müssen.

(C) Bei Turnieren gemäß § 2 Nr.1, 2 und 5 TO kann der Turnierveranstalter beliebige weitere Einschränkungen beschließen. Diese sind den Teilnehmern in geeigneter Form vor Turnierbeginn bekanntzugeben.

§ 5: Systemkategorien und Systembeschränkungen

(A) Für Teamturniere gemäß § 2 Nr.4 TO sowie für die unterhalb der 1. Bundesliga angeordneten weiteren Bundesligen gilt Systemkategorie B; für alle anderen Turniere gemäß § 2 TO gilt Systemkategorie C. Der Turnierveranstalter kann mit der Ausschreibung eine hiervon abweichende Systemkategorie festlegen.

(B) Bei Individualturnieren kann der Turnierveranstalter gesonderte Systembeschränkungen vorgeben. Insbesondere kann das Spielen eines vom Turnierveranstalter zu bestimmenden einheitlichen Systems oder Systembeschränkungen auf bestimmte Systeme vorgeschrieben werden.

§ 6: Hinweise für Turnierleiter

Bei der Verwendung unzulässiger Systeme oder verbotener Konventionen und Vereinbarungen werden dem Turnierleiter neben den in den §§ 32 und 42 TO i. V. mit den in den TBR genannten Möglichkeiten die nachfolgenden Richtlinien an die Hand gegeben:

1. Verwendet ein Paar unzulässigerweise ein Hochkünstliches System, so soll der Turnierleiter das Paar anweisen, ab sofort ein zulässiges System zu spielen.
2. Verwendet ein Paar unzulässigerweise ein System, bei dem Eröffnungsansagen in Abhängigkeit von Position oder Gefahrenlage unterschiedliche Bedeutungen haben, so soll der Turnierleiter anordnen, dass sich dieses Paar ab sofort auf eine zulässige Variante einigt.
3. Verwendet ein Paar unzulässigerweise eine Brown-Sticker Konvention, so soll der Turnierleiter die Verwendung dieser Konvention ab sofort verbieten.
4. Verwendet ein Paar unzulässigerweise eine Vereinbarung, die der Turnierveranstalter gem. § 4C ordnungsgemäß verboten hatte, so soll der Turnierleiter erneut auf dieses Verbot hinweisen.
5. Verwendet ein Paar unzulässigerweise eine ungewöhnliche Partnerschaftsvereinbarung, die der Turnierveranstalter oder der Turnierleiter gem. § 11 Nr.9(i) TO ordnungsgemäß verboten hatte, so soll der Turnierleiter erneut auf dieses Verbot hinweisen.

Darüber hinaus soll der Turnierleiter für das betreffende Board sowie für alle vorangegangenen Boards des aktuellen Durchgangs, in denen das unzulässige System / die unzulässige oder verbotene Vereinbarung angewendet wurde, automatisch einen künstlichen berichtigten Score für beide Seiten zuweisen, es sei denn, die unschuldige Seite hat ohnehin einen besseren Score erzielt. (§ 11 Nr.3 TO findet für derartige Boards keine Anwendung.)